



Panel 6: Qualifikation von Berufsbetreuern

Hisashi Ohgaki, Japan; Pierre Bouttier, Frankreich; Thorsten Becker, Deutschland; Moderation: Uwe Harm, Deutschland

Einführung:

Uwe Harm, Deutschland

In modernen Gesellschaften werden die Angelegenheiten eines Menschen aufgrund zunehmender Verrechtlichung oft deutlich komplizierter. „Betreuer“ oder „Vormünder“ müssen als Unterstützer und Vertreter mit den Anforderungen der individuellen Lebenssachverhalten der ihnen anvertrauten Menschen nicht nur vertraut sein, sondern auch sachgerecht damit umgehen können. Das Gesetz verlangt dafür nur sehr allgemeine Voraussetzungen, so z. B. die Fähigkeit zur sog. „persönlichen Betreuung“ und eine nicht näher definierte „Eignung“.

In Deutschland gibt es deshalb seit vielen Jahren eine Diskussion über die Frage notwendiger Qualifikation von beruflich tätigen „Betreuern“. Sollten sie ein spezielles Hochschulstudium absolvieren? Genügen spezielle vorbereitende Seminare? Gibt es überhaupt im Angebot ein geeignetes Studium? Welche Inhalte sollte ein solches Studium vorweisen?

Inzwischen gibt es einige wenige Studiengänge, die auf diese Tätigkeit zugeschnitten sind. Zur Frage, ob die fachlichen Inhalte richtig gesetzt sind und welche überhaupt wesentlich sind, herrscht auch kein Einvernehmen. Ein Masterstudiengang in Berlin z. B. präferiert die rechtliche Seite, ein anderer Studiengang in Berlin (Bachelor) gibt der sozialen Seite den Vorrang. Die Berufsverbände sind sich in der Forderung nach einem Studiengang zwar im Prinzip einig, aber nicht hinsichtlich deren Inhalte und Schwerpunkte.

In unserer Diskussion wird es deshalb sehr interessant sein, wie diese Fragen in anderen Staaten beantwortet werden und welcher Ist-Zustand dort anzutreffen ist.

Aus deutscher Sicht:

Thorsten Becker, Deutschland

In Deutschland kann jede/r Erwachsene (theoretisch auch eine Person ohne Ausbildung) als Berufsbetreuer/in eingesetzt werden.

Bislang lehnten Verantwortliche in Politik und Verwaltung verbindlichen Regelungen zur Betreuerqualifikation ab. Sie befürchteten, man würde mit der Anerkennung einer professionellen Betreuung den gesetzlich verankerten Vorrang des Ehrenamts aushebeln.

Mittlerweile beginnt sich die Einsicht durchzusetzen, dass der Vorrang des Ehrenamtes nicht als Rechtfertigung von Qualitätsdefiziten dienen kann. Das Bundesjustizministerium hat im Zuge der Staatenberichtsprüfung selbstkritisch auf Qualitätsprobleme in der Betreuung hingewiesen.

Auf dem Weg zu einer geregelten Betreuerqualifikation muss die folgende Frage beantwortet werden: Ist die rechtliche Betreuung eine im Kern rechtliche oder soziale Tätigkeit?

Zwei Kontextfaktoren haben in Deutschland eine einseitig juristische Sichtweise begünstigt: Erstens, die politische Verortung der rechtlichen Betreuung in der Justiz; und zweitens, die in der Politik vorherrschende Befürchtung, dass ein soziales Paradigma zusätzliche Kosten verursachen würde.

Bis heute dominieren Juristen den Diskurs zur rechtlichen Betreuung; die Wissenschaft der sozialen Arbeit und artverwandte Disziplinen haben es weitgehend versäumt, die Betreuungspraxis in die eigene Forschungs- und Lehrtätigkeit aufzunehmen.

Das juristisch dominierte Betreuungskonzept widerspricht dem aktuellen menschenrechtsorientierten Ansatz: Mit rechtswissenschaftlichen Begriffen und Methoden können die Anforderungen einer unterstützten Entscheidungsfindung nicht bewältigt werden. Erforderlich sind hierfür zielgruppenspezifische Kompetenzen in der Beratung, in der Sozialdiagnostik und im sozialen Management. Entsprechend heißt es in einem verbandsübergreifenden Papier des Kasseler Forums: Die Weiterentwicklung der betreuerischen Fachlichkeit bleibt „eine gemeinsame Aufgabe von Betreuungspraxis und Sozialarbeitswissenschaft“.¹

¹ Abschlusserklärung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kasseler Forums am 09. August 2012 (veröffentlicht in BtPrax 5/2012, S.199-201 und in Betrifft: Betreuung 13, S.107-114)

Organisationskomitee
[organizing committee](#)

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Vizepräsidentin · [vice-president](#)

www.wcag2016.de

Prof. Dr. Volker Lipp
Präsident · [president](#)

Karl-Heinz Zander
Geschäftsführer · [secretary](#)

orga@wcag2016.de

c/o
Betreuungsgerichtstag e.V.
Kurt-Schumacher-Platz 9
D-44787 Bochum
Deutschland · [Germany](#)

Bankverbindung
[bank account](#)

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN:
DE73 3702 0500 0008 2767 01